

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.95 vom 15. Oktober 1996

ZH Steuerrekursgericht, 1996-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2012.95

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.95 du 15 octobre 1996

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.95 del 15 ottobre 1996

Regeste

Eine Auszahlung einer Kapitaleistung aus der Säule 3a und ein nachfolgender Einkauf in die Pensionskasse stellen keinen steuerneutralen Transfer innerhalb des Vorsorgekreises dar, wenn die Auszahlung wegen Erreichen des Auszahlungsalters erfolgte, kein Stellenwechsel erfolgte, der Pflichtige vielmehr kurz darauf pensioniert wurde.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

Der Einkauf erweist sich auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Beschränkungen als gesetzeskonform. Das Vorliegen einer Vorsorgelücke in der erforderlichen Höhe ist belegt. Zudem hat der Pflichtige sein Altersguthaben ab dem 1. Februar 2011 zu 100% als Rente bezogen, so dass die Einkaufsbeschränkungen bei unmittelbar nachfolgendem Kapitalbezug nicht zur Anwendung gelangen (Art. 79b Abs. 3 BVG, in der Fassung vom 3. Oktober 2003, in Kraft seit 1. Januar 2006, sowie BGr, 12. März 2010, 2C_658+659/2009).

E. 3

Beiträge an die berufliche Vorsorge sind im interkantonalen Verhältnis als Gewinnungskosten zu betrachten und somit objektmässig direkt der betreffenden Einkunftsart zuzurechnen (BGr, 15. Oktober 1996, StE 1998 A 24.42.4 Nr. 1; Philipp Betschart in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht, 2011, § 24 N 13). Der Einkauf von Fr. 50'000.- ist deshalb für die Staats- und Gemeindesteuern beim steuerbaren Einkommen gleich wie das unselbstständige Erwerbseinkommen dem Kanton Zürich zuzuteilen.

E. 4

Gestützt auf diese Erwägungen sind die Beschwerde und der Rekurs gutzuheissen. Bei diesem Ausgang sind die Verfahrenskosten der Beschwerdegegnerin bzw. dem Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.